

	BESCHAFFUNG	Kapitel: Dokument:	8.4 BA01
	EGB Material	Stand Revision	2026 03

Einkaufsgeschäftsbedingungen (EGB) für Roh- und Fertigmateriale

1. Fertigware - Regenerat (Mahlgut, Granulat)

- Regenerat muss den vereinbarten Qualitäten entsprechen, trocken und frei von Fremdstoffen sein!
- Regenerat müssen frei von anderen Polymeren sein.
- die Regenerate müssen frei sein von Lacken, Staub, Schmutz, Ölen und Fetten sein
- eine eindeutige Kennzeichnung auf **neutraler Verpackung** ist verpflichtend!
- maximales Ladegewicht je Gebinde (Big Bag, Oktabin) 1.200 kg, auf unbeschädigten Paletten!
- es dürfen nur **neue, unversehrte** Big Bag oder Oktabin eingesetzt werden!
- Für inländische Lieferanten: Mahlgut/Granulat ist ein Produkt, daher ist die Mehrwertsteuer zu verrechnen!
- dem Lieferschein ist eine Ladeliste mit den einzelnen Netto - Gewichten beizulegen.

2. Rohware (Produktionsabfall)

- Übernommen werden nur vereinbarte Fraktionen!
- sortenrein getrennt (wenn nichts anderes vereinbart ist) in eindeutig gekennzeichneten Gebinden (Kunststoff-, Gitterboxen, Oktabin, Palettenkarton), auf unbeschädigten Paletten; in Big Bag nur nach Rücksprache!
- flammgeschütztes, lackiertes, geschäumtes Material nur wenn ausdrücklich vereinbart, unvermischt!
- frei von Fremdmaterialien, wie z.B. Papier, Karton, Metall, Aufkleber, Holz, Styropor, Steine, Schaumstoff
- trocken, staubfrei, keine Verschmutzungen, öl- und fettfrei
- Für inländische Lieferanten: Abfall unterliegt der SchrottVO, daher keine Mehrwertsteuer verrechnen, mit entsprechendem Vermerk auf der Rechnung!

3. Gebrauchte Kunststoffabfälle (Mülltonnen, Kunststoffboxen, Hohlkörper)

- **Sauber, frei von groben Verschmutzungen, keine Restinhalte!**
- Müllbehälter ohne Räder, gestapelt, nicht zerdrückt
- keine Kontamination mit Säuren, Lacken, sonstigen schädlichen Inhalten
- Transportboxen ohne Einlagen (z.B. PU-Schaum)
- keine Vermischung mit Abfällen, die der POP-Verordnung unterliegen.

4. Beladung bei Abholung durch RDG oder Transporteur

- am vereinbarten Abholtag muss Material fertig bereit stehen für eine vorrangige Beladung des LKW
- Transportfähigkeit muss gewährleistet sein
- tauschfähiges Leergebinde auf Lieferschein oder Frachtbrief vermerken
- nach Verladung unverzüglich Lieferschein mit Ladeliste an RDG mailen

5. Eingangskontrolle und Maßnahmen bei Abweichung

- Jede Anlieferung wird auf einer geeichten Brückenwaage verwogen. Abweichungen (nach Abzug der Lademittelgewichte) werden dem Anlieferer unverzüglich bekanntgegeben zur Richtigstellung der Lieferelemente.
- Abweichung von der Bestellung: LKW- Entladung wird gestoppt und der Lieferant kontaktiert
- bei groben Abweichungen oder Nichteinigung Zurückweisung
- Qualitätskontrollen nach der Entladung, Abweichungen werden dokumentiert und der Lieferant verständigt.
- Verrechnung Entsorgungskosten, derzeit EUR 0,26/kg, wenn Material nicht verarbeitet werden kann, Angefallene Sortier- und anteilige Frachtkosten, gegebenenfalls Analysekosten

6. Verpflichtungserklärung des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, keine flammgeschützten Materialien (POP-haltig), Material mit anderen verbotenen Substanzen (z.B. PFAS) und sonstigen Verboten unterliegenden Abfälle beizumischen.

Diese Abfälle sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen befugten Abfallsammlern zu übergeben.

7. Entsorgungsdienstleistungen

Der Lieferant übermittelt jährlich bis 28.02. eine Aufstellung der übernommenen Abfälle nach Art und Menge und bestätigt die umweltgerechte Beseitigung und/oder Verwertung der Abfälle.

Stand: 06/2026

Erstellt: 13.06.26 / LH	Überprüft: 13.06.26 / LG	Freigabe: 13.06.26 / KF
Druckdatum: 16.06.26	Q:\8.4_BA01_EGB Material_DE.docx	Seite 1 von 1